Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 97.

Düsseldorf, Sonnabend den 20ten Dezember 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 336. Revision der Apotheker-Rechnungen betr.

Damit eine gleichmäßige Behandlung aller Liquidationen der Apotheker über die für Rechnung des Staats, oder der Gemeinen und Armen-Verwaltungen gelieferten Arzneien, in Zukunft statt finde, wird mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierdurch festgesetzt, daß von nun an folgendergestalt damit verfahren werden soll:

1) In allen Fällen, wo die Zahlung der betreffenden Apotheker Rechnung aus der Staats-Kasse geschieht, liegt die Revision der erstern dem Regierungs- und Medizinal-Rathe ob.

2) Bey denjenigen Apotheker-Liquidationen hingegen, welche aus Gemeine-Kassen berichtigt werden, erfolgt die Revision derselben nach den durch den Contract mit den resp. Apothekern vorher festgesetzten Bestimmungen, von dem betreffenden Districts-Gefängniß oder Armen-Arzt, und wird sodann jedesmal von dem Physikus des Kreises superrevidirt. Ist der Physikus selbst zugleich Districts-, Armen- oder Gefängniß-Arzt; so wird von der betreffenden Königlichen Regierung ein benachbarter Kreis-Physikus mit der Super-Revision ein für allemal beauftragt.

3) Auch in den Fällen, wo die Zahlung der Apotheker Liquidationen aus Gemeine-Kassen erfolgt, bleibt die Königliche Regierung letzte Instanz, sobald zwischen dem Apotheker und einem Revisor, oder unter den beiden Revisoren, eine Verschiedenheit der Meinung eintritt. Die Rechnungen werden alsdann durch den Regierungs-Medizinal Rath einer zweiten Super-Revision unterworfen, deren Resultat entscheidend ist, und keinen weitern Regreß zuläßt. Die Königliche Regierung veranlasse ich, in Zukunft diesen Bestimmungen gemäß zu verfahren.

Coblenz, den 25. November 1823.

Ingersleben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, damit die betreffenden Behörden sich hinsichtlich der Revision der vorkommenden Apotheker-Rechnungen darnach richten können. Wir bemerken dabei in Bezug auf die unter Nro. 2. erwähnten Apotheker-Liquidationen, welche aus Gemeinde- oder Armen-Cassen berichtigt werden, daß die Revision und Superrevision derselben in Gemäßheit der von den Apothekern ihrer Liquidationen jedesmal in gehöriger Ordnung beizufügenden, nach dem Tage der Ablieferung für jeden Monat besonders zusammengelegten Recepte, auf welchen die Taxe mit Zahlen bemerkt seyn muß, sich sowohl auf die Uebereinstimmung dieser Recepte mit den Rechnungen, als auch auf die Richtigkeit der Taxe selbst erstrecken und darnach der bereits angegebene oder durch die Revision berichtigte Betrag der Rechnung zu attestiren ist. Die Apotheker haben auch auf ihren Rechnungen den contractmäßigen Rabatt von der Hauptsumme des Betrages gleich in Abzug zu bringen, und setzen wir hierbei voraus, daß dieselben überall bei ihren Lieferungen von Arzneien an Armen- oder Gemeinde-Corporationen wenigstens einen Rabatt von 25 p. c. berechnen. In denjenigen Fällen wo der Physikus selbst zugleich Districts- Armen- oder Gefängniß-Arzt ist, erwarten wir darüber Bericht, damit wir nach Nro. 2. der obigen Verfügung einen benachbarten Physikus mit der Superrevision der betreffenden Rechnungen beauftragen können.

Düsseldorf, den 8. November 1823.

Nr. 337. Steckbrief gegen Johann Palm.

Der unten näher bezeichnete Johann Palm aus Keldung, Kreises Mayen, ist am 22. November d. J., von der 11ten Compagnie des 29. Infanterie-Regiments aus seinem Garnison-Orte Saarlouis entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1823.

Signalement.

Alter 23 Jahr 8 Monat; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Augenbraunen braun; Nase dick; Kinn rund; Stirn hoch; Augen grau; Mund groß; Gesichtsfarbe bleich. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm die Buchstaben I. P. und die Jahreszahl 1822. eingeätzt.

Bekleidung: eine graue Feldmütze, eine blaue Jacke, und eine graue Tuchhose.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anmeldung der Forderungen gegen die unter der vormaligen westphälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen.

Des Königs Majestät haben in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Mai v. J., wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen durch das Dekret vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem durch das Dekret vom 22. Januar 1809. für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet worden ist, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präclusivische Frist bis den 31. Januar 1824. Allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder andern, der im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Ricke hierselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder schriftlich, oder spätestens in dem dazu auf den 31. Januar 1824. Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet, und nicht weiter berücksichtiget werden sollen.

Minden, den 25. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Anmeldung der Forderungen gegen die unter der vormaligen westphälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen.

Durch den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 31. Mai 1822. ist angeordnet worden, daß die feststehenden Forderungen der Gläubiger der durch das Gesetz der vormaligen westphälischen Regierung vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Dekret vom 22. Januar 1809. als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der dem Staat anheim gefallenen Vermögensmasse der gedachten Körperschaften ungesäumt berichtigt werden sollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen ist ein Verfahren einzuleiten und zu dem Ende durch den fernern Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 18. Oktober d. J. eine Frist bis den 31. Januar 1824. mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß alle Forderungen, welche bis zu diesem Präclusiv-Termin nicht angemeldet worden, nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen werden daher alle diejeni-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gen, welche an die in den zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen vormals westphälischen Landestheilen bestandenen Zünfte und Innungen begründete Forderungen aus förmlichen Schuldverschreibungen oder für Lieferungen und Leistungen oder aus andern Rechts-Gründen zu machen haben, veranlaßt, diese Forderungen unter Beifügung der erforderlichen Justifications-Documente und Beläge entweder in Urschrift oder beglaubter Abschrift, so wie der erforderlichen Legitimationen, in sofern solche aus den erwähnten Beweisstücken nicht zugleich hervorgehen, und zwar jede Forderung für sich, mit vollständiger Angabe der Entstehung und Beschaffenheit derselben, in sofern solche aus den beizubringenden Justificatorien nicht hinlänglich zu entnehmen seyn sollten, ohne Unterschied der Forderungen, welche etwa schon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präclusivischen Frist bei dem von uns zu dem Ende speciell ernannten Commissarius Herrn Regierungs-Rath Fleischhauer, portofrei anzumelden, und zu liquidiren. Der gedachte Kommissarius wird die bei ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen, und solche sodann zur Festsetzung bei uns übergeben.

Erfurt, den 14. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Hoesel

Dem Hufschmied Franz Albus zu Hoesel, in der Bürgermeisterei Eckamp, wurde in der Nacht vom 28. auf den 29. des vorigen Monats, aus seiner Schmiede mittelst Einbruchs gestohlen:

1) zwei Stangen rohes Eisen, circa 30 Pfund schwer; 2) ein Stück platt geschlagenes Eisen, eine Hand breit, 4 Fuß lang und circa 20 Pfund schwer; 3) eine alte eiserne Achsenschiene, ungefähr 36 Pfund schwer; und 4) mehrere kleine Eisenstücke.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kenntniß, den Sachen und den unbekannten Thätern nachzuforschen, und jede sich ergebende Anzeige hierher oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Diebstahl zu Stürzelberg

Der Wittwe von Magloire Demarque zu Stürzelberg, in der Bürgermeisterei Zons, wurde am 28. des vorigen Monats nachstehend beschriebenes Geschmeide, aus einer unverschlossenen Kiste gestohlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Warnend vor dem Ankauf der Sachen, ersuche ich denselben, so wie dem unbekannten Thäter nachzuspüren, und was über die einen und den andern ermittelt werden möchte, zur alsbaldigen Anzeige hier oder bei der nächsten Ortsobrigkeit zu bringen.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) ein goldenes Kreuz mit einem Schloß, an welchem zwei kleine zerbrochene mit grüner Seide zusammengebundene Kettchen befestigt waren; in der Mitte des Kreuzes befand sich ein schwarzes Plätchen, mit einem Steinchen versehen; 2) vier goldene Ringe, einer mit den Buchstaben M. D. M. C. S. gezeichnet; 3) zwey Paar goldene Ohrgehänge, ein Paar mit Eicheln ausgearbeitet, das andere klein und geschliffen; und 4) ein silbernes Kreuz ohne Zeichen.

Diebstahl zu Till.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M., ist dem Ackersmann Heinrich Jansen zu Till, ein schwarz buntes $1\frac{1}{2}$ jähriges Rind aus seiner Wiese gestohlen worden. Dasselbe hat ein Herz vor dem Kopfe, und ein kleines weißes Fleckchen auf der Nase, und ist ihm aus einem Ohre ein Stück geschnitten.

Indem ich diesen Diebstahl öffentlich bekannt mache, ersuche ich Jedermann, der über den Thäter desselben oder über das bemerkte Rind Auskunft zu geben im Stande ist, solche seiner Orts-Behörde oder mir sofort mitzutheilen.

Cleve, den 10. Dezember 1823.

Der Ober-Prokuracor.
Für denselben,
Der Königl. 1ste Prokurator: Bessel

Diebstahl zu Kellen.

In der Nacht vom 8. zum 9. Dezember d. J., sind dem Zimmermann Lambert Henseler, zu Kellen, Bürgermeisterei Grieth hausen, aus dessen Hinterhause durch das Oeffnen einer dahin führenden Schreinerstube folgende Effecten gestohlen worden, als:

1) ein Handbeil; 2) zwei Drechsel Beitel; 3) eine Sauerkrauts-Tonne; 4) ein ledernes Schürzfell; 5) ein roth und grün gefärbter Wassereimer.

Ich ersuche Jedermann, welcher über die gegenwärtigen Besitzer dieser Sachen Auskunft, oder Nachrichten zur Entdeckung der Thäter dieses Diebstahls zu ertheilen im Stande ist, solche zu mir oder der nächsten Ortsbehörde gelangen zu lassen.

Cleve, den 12. Oktober 1823.

Für den Ober Prokurator.
Der Königl. erste Prokurator: Bessel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Steckbrief gegen Theodor Müller.

Der unten näher beschriebene Theodor Müller, angeblich Schneidergesell von Engelgau ist beschuldigt, in der Nacht vom 24. auf den 25. v. M., aus dem Hause des Peter Klein zu Ahrenberg, wo er übernachtet hatte, die hierunter ebenfalls angegebenen Kleidungsstücke entwendet, und sich hierauf heimlich entfernt zu haben.

Der Unterzeichnete ersucht demnach alle Behörden, den rc. Müller, im Betretungsfalle anzuhalten und hierhin abführen zu lassen, und fordert zugleich diejenigen, welchen dergleichen Effecten zugebracht werden mögen, auf, ihrer Orts-Behörde oder dem Unterzeichneten sogleich davon Anzeige zu machen.

Coblenz, den 5. Dezember 1823.

Für den Ober-Prokurator.

Der Königl. Staats-Prokurator: Anschuez.

Person-Beschreibung.

Theodor Müller, 24 bis 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, mit blonden kurz geschnittenen Haaren, blauen Augen, dicker Nase, länglichtem Gesicht, und blasser Gesichtsfarbe. Er trug bei seiner Entweichung einen blauen Frack, eine blaue Weste, lange Hosen von grauem wollen Tuch, Schuhe mit kleinen Nägeln, einen guten runden Hut und einen dicken Stock von Eichenholz. Nebstdem trug er in einem alten Taschentuch eingepackt, folgende Gegenstände bei sich: einen Hemdekragen, ein schmutziges Hemd, zwei baumwollene Halstücher, ein Paar weiße wollene Strümpfe, einen blauen Kittel, ein Paar blaue wollene Hosen, und eine schwarze Weste.

Beschreibung der gestohlenen Sachen.

Ein Paar lange Hosen von schwarz grauem wollen Tuch, mit zwei Streifen von grünem Tuche auf beiden Seiten in der Länge hinauf besetzt; vier und eine halbe Elle dunkelgrauen Bieber.

Diebstahl auf der Schlacht.

In der Nacht vom 16. auf den 17. Oktober dieses Jahres, ist bei den Eheleuten Heinrich Caspar Kickuth, auf der Schlacht in der Bauerschaft Esborn, Gerichts Schwelm, ein Diebstahl mittelst Einsteigens verübt, und sind folgende Sachen entwendet worden:

1) ein schwarz blauer Mannsrock, noch nicht umgewendet, mit gewirkten Sternknöpfen; 2) ein roth und weißes kattunenes Schnupftuch; 3) ein neuer fergen sogenannter Frauen-Juseph; 4) ein schwarz und weiß mißelenen dito, etwas abgenutzt; 5) eine Frauen-Jacke von roth und blau gestreiften Siamoisen; 6) ein gedrucktes kattunenes Vortuch; 7) ein kleines Vortuch von blau und weißen

Siamoisen; 8) ein roth und weiß kattunenes Kinderhalstuch; 9) ein roth und weiß karrirtes Frauenhalstuch; 10) ein blauer Kittel; 11) ein weißes leinenes Tischtuch; 12) eine messingene Kaffee-Kanne, 3 Maaß haltend; 13) ein silbernes Pfeifenrohr; 14) ein Paar Manns- und ein Paar Frauenschuhe; 15) ein Paar Stiefel; 16) ein g robes Bettuch.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor dem Ankauf der vorbeschriebenen gestohlenen Sachen, sondern fordern auch einen Jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, den Thäter des Diebstahls auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, entweder dem unterzeichneten Inquisitoriate oder der nächsten Orts-Behörde anzuzeigen.

Werden, den 28. November 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Diebstahl zu Gevelsberg bei Schwelm.

Dem Gastwirth Caspar Schürhoff zum Gevelsberg, im Gerichts-Bezirk Schwelm, wurden in der Nacht vom 5. auf den 6. September dieses Jahres von der Karre des Fuhrmanns Diedrich Dinsing folgendes gestohlen:

1) ein Stück graue Leinewand von 61 Ellen; 2) drei Stück feiner weißer Leinewand, jedes von 30 Ellen; 3) zwei Stück ordinairer weißer flächsen Leinewand, jedes von 20 Ellen; 4) zwei Stück ordinairer Leinewand, ganz weiß, ein Stück von 20., und das andere von 30 Ellen; und 5) ein Stück weiße Hemder-Leinewand.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor dem Ankauf der obigen Leinewand, sondern fordern auch einen Jeden auf, die ihm etwa bekannt gewordenen, oder noch bekannt werdenden Umstände, welche dazu Veranlassung geben können, den Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, entweder dem Ortsrichter oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 28. November 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Diebstahl zu Haffen.

In der Nacht vom 6. auf den 7. November dieses Jahrs, ist bei dem Ackerwirth Lambert Hortmann, in der Commüne Haffen, Gerichts-Bezirk Wesel, ein Diebstahl verübt, und ist folgendes entwendet worden:

1) drei feine flächsene, ziemlich neue Betttücher, mitdem Namenszug J.B. in ro-

them Zwirn; 2) ein kattunener Kinderrock, noch ziemlich neu, von rothem Grund mit gelben Blümchen; 3) ein und ein viertel Ellen graues Tuch von gewöhnlichen Farben

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch öffentlich bekannt machen, warnen wir nicht allein vor dem Ankauf der vorbemerkten gestohlenen Gegenstände, sondern fordern auch einen Jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, entweder den Orts-Behörden oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 8. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal Chronik

Die verwittwete Freyfrau von Spies zu Maubach, hat vermöge des ihr als Eigenthümerin des Hauses Duckenbourg zustehenden Patronat-Rechtes, die erledigte katholische Pfarrstelle zu Neusrath dem bisherigen Vicar zu Lützenkirchen Jansen referirt, und ist diesem das landesherrliche Placet ertheilt worden.

Der approbirte Pharmaceute Carl Deuß, hat höhern Orts die nachgesuchte Concession zur Uebernahme der Apotheke der Wittwe Bach zu Schermbeck erhalten.

Der zuletzt zu Xanten wohnhaft gewesene practische Wundarzt Franzen, hat mit Genehmigung der Königl. Regierung seinen Wohnort nach Rellinghausen verlegt.

Berichtigung.

Berichtigung.

In Nro. 94. des Amtsbl. vom 8. d. M. ist in der Angabe der Veränderungen in der Hebeliste der Feuer-Versicherungs-Beiträge für das Jahr 1822. als Datum des erlassenen Repartitions-Etats irrig der 19. Oktober und das Amtsbl. Nro. 63. vom vorigen Jahre angegeben. Der Etat ist im Amtsbl. Nro. 65. vom 22. August d. J. enthalten, und die Bekanntmachung selbst ist vom 25. Juni 1823.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf